

Informationen zur Lebensmittelkette

Anlage 7 (zu § 10 Absatz 2 Tier-LMHV²)

Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 516)

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Name:	_____	Betriebskennnummer/Registrier- nummer des Betriebes nach Vieh- Verkehrs-VO:
Anschrift:	_____	_____

Tel.:	_____	Kennzeichnung der Tiere laut Lie- ferschein/Tierpass:
Fax:	_____	_____

Tierart:	<input type="checkbox"/> Schwein	<input type="checkbox"/> Rind	<input type="checkbox"/> Pferd	<input type="checkbox"/> Schaf	<input type="checkbox"/> Ziege
	<input type="checkbox"/> Geflügel*)	<input type="checkbox"/> Hasentiere*)	<input type="checkbox"/> Farmwild*)	_____	
Anzahl der zu schlachtenden Tiere:	_____				

II. Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:

- Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.
 - Bei Schweine haltenden Betrieben amtlich anerkannte Anwendung kontrollierter Haltungsbedingungen
 Ja
 Nein
- Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.

3. Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung, im Falle von Masthähnen während der gesamten Mastperiode, bestanden

- keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel
 Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel:

Tier (Kennzeichnung)	Tierarzneimittel	Wartezeit	Datum der Verabreichung

Es wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen _____
 _____ (z. B. Repelletien).

4. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen _____
 (insbesondere Salmonellenstatus).

5. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____

Fax: _____

_____ (Ort) _____ (Datum) _____ (Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)

*) Angabe der Tierart.

**) Zutreffendes ankreuzen.

¹ Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480 (619) in der zz. gültigen Fassung